



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 29. Mai 2018 beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## Entwurf

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525, 528), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote angefügt:

„\* § 57 Abs. 1 Nr. 7 und § 58 Abs. 1 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22) und 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2003, S. 29), geändert durch Richtlinie (EU) 2015/1794 (ABl. L vom 8.10.2015, S. 263).“

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Beschäftigte und Gruppen“.

- b) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 (weggefallen)“.

- c) Die Angabe zu § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Unfälle und Sachschäden“.

- d) Die Angaben zu den §§ 25 und 26 erhalten folgende Fassung:

„§ 25 Dauer der Amtszeit

§ 26 Neuwahl“.

- e) In der Angabe zu § 27 wird das Semikolon durch das Wort „sowie“ ersetzt.

- f) Die Angabe zu § 37 erhält folgende Fassung:  
„§ 37 Fristverlängerung für Stellungnahmen des Personalrates und der Gruppenvertretungen“.
- g) In der Angabe zu § 48 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
- h) In der Angabe zu § 56 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
- i) Nach der Angabe zu § 57 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 57a Datenschutz“.
- j) In der Angabe zu § 58 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
- k) Die Angabe zu § 59 erhält folgende Fassung:  
„§ 59 Beteiligung am Arbeitsschutz“.
- l) In der Angabe zu § 70 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
- m) Die Angabe zu § 75 erhält folgende Fassung:  
„§ 75 Wahlverfahren, Amtszeit sowie Vorsitz“.
- n) Die Angabe zu § 77 erhält folgende Fassung:  
„§ 77 Jugend- und Auszubildendenversammlung“.
- o) Nach der Angabe zu § 77 werden folgende Angaben eingefügt:

„Kapitel 7  
Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte und  
Versammlung der Vorstände der Personalvertretungen  
auf Landesebene

§ 77a Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

§ 77b Versammlung der Vorstände der Personalvertretungen (Personalräte-  
versammlung)“.

- p) Die Angabe zu Kapitel 7 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 8  
Gerichtliche Entscheidungen“.

- q) In der Angabe zu § 79 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

- r) Die Angabe zu § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81 Sonderregelung für Polizeivollzugsbeamte an der Fachhochschule Po-

lizei Sachsen-Anhalt“.

s) Die Angabe zu § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90 Vorstand der Lehrerstufenvertretungen“.

t) Die Angabe zu Kapitel 4 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 4  
Beschäftigte der Kommunen und kommunalen Zusammenschlüsse“.

u) Die Angabe zu § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107 Sprachliche Gleichstellung“.

3. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personalvertretungen werden in der Landesverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt gebildet. Satz 1 gilt nicht für Beliehene.“

4. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Personalrat“ durch das Wort „Personalvertretung“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Beschäftigte und Gruppen“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschäftigte im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten und Arbeitnehmer der Träger der öffentlichen Verwaltung gemäß § 1.“

c) Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. Richter oder Staatsanwälte, außer im Anwendungsfall des § 47 Abs. 3 des Landesrichtergesetzes,
2. Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten und Gastprofessoren an einer Hochschule des Landes,
3. die in Lehre und Forschung tätigen habilitierten Personen an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind,

4. Ehrenbeamte,
5. Personen, die aufgrund eines Vertrages überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,
6. Personen, die aufgrund von überwiegend karitativ oder religiös geprägten Beweggründen beschäftigt sind,
7. Praktikanten,
8. Personen, die im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit gemäß § 16d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Dienststelle tätig sind.

(5) Unter den Beschäftigten bilden die Beamten im Sinne des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit dem Landesbeamtengesetz eine Gruppe. Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und Richter oder Staatsanwälte im Anwendungsfall des § 47 Abs. 3 des Landesrichtergesetzes.

(6) Die übrigen Beschäftigten bilden die Gruppe der Arbeitnehmer und gelten als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.“

6. § 5 wird aufgehoben.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der Träger der öffentlichen Verwaltung gemäß § 1 sowie die Gerichte. Soweit die Leitung von Einrichtungen keine Befugnisse hat, die der Beteiligung der Personalvertretung unterliegen, handelt es sich nicht um Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „unterliegen“ ein Komma eingefügt und die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

8. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Freigestellte Mitglieder der Personalvertretung sind während der Freistellung oder nach ihrer Beendigung auf Antrag der Personalvertretung fortzubilden.“

9. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einem in einem“ durch die Wörter „einen in einem“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Personalrat“ durch die Wörter „die Personalvertretung“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Schweigepflicht besteht ferner nicht, soweit auf Grund eines Gesetzes die Pflicht zur Aussage besteht und dort keine gesetzlich zugelassene Ausnahme vorliegt.“

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11  
Unfälle und Sachschäden

Für Beamte, die anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre oder einen Sachschaden erleiden, der nach der Sachschadensrichtlinie (MBI. LSA. 2012, S. 585) zu ersetzen wäre, gelten diese Bestimmungen entsprechend.“

12. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

13. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13  
Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt zum Personalrat einer Dienststelle sind alle Beschäftigten der Dienststelle, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind auch Personen, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund tariflicher Bestimmungen wegen Unterbrechung der Arbeiten ohne besondere Kündigung beendet worden ist und die einen Anspruch auf Wiedereinstellung haben. Erlischt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 die Wahlberechtigung oder lebt sie nicht wieder auf, werden die Beschäftigten in der Dienststelle wahlberechtigt, zu der sie abgeordnet oder zugewiesen sind.

(2) Die Wahlberechtigung in der Dienststelle erlischt, wenn eine Zuweisung länger als drei Monate gedauert hat oder eine Abordnung oder eine Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung oder unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts länger als sechs Monate gedauert hat. Die Wahlberechtigung erlischt auch mit Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

(3) Die Wahlberechtigung erlischt nicht mit Wirksamwerden einer Zuweisung gemäß § 44g des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der Freistellung von Mitgliedern einer Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrates oder der Teilnahme an berufsqualifizierenden Maßnahmen oder Fortbildungsmaßnahmen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erlischt die Wahlberechtigung nicht oder lebt wieder auf, wenn feststeht, dass die Beschäftigten innerhalb von weiteren sechs Monaten, im Falle der Zuweisung innerhalb von weiteren drei Monaten, in die bisherige Dienststelle zurückkehren.

(4) Beschäftigte, die bei mehreren Dienststellen verwendet werden, sind nur in der Dienststelle wahlberechtigt, in der sie überwiegend tätig sind. Bei anteilig gleicher Tätigkeit sind sie nur in der Stammdienststelle wahlberechtigt.

(5) Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammdienststelle wahlberechtigt. Bei zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Personen gilt dies nur, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Stammdienststelle tätig sind.

(6) Nicht wahlberechtigt sind Beschäftigte, die infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen. Das gilt auch für ausländische Beschäftigte, bei denen durch Richterspruch festgestellt ist, dass die Verurteilung bei deutschen Staatsangehörigen zum Verlust der in Satz 1 genannten Rechte geführt hätte.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Unterbrechungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 sind unschädlich.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nicht wählbar sind Beschäftigte, denen am Wahltag gemäß § 44g des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen sind.“

15. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15  
Sondervorschrift für die Wählbarkeit

Besteht eine Dienststelle oder oberste Dienstbehörde am Wahltag weniger als ein Jahr oder werden Geschäftsbereiche einer Dienststelle oder obersten Dienstbehörde neu geordnet, so sind alle Wahlberechtigten wählbar. § 14 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.



cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 wird angefügt:

„Dies gilt auch, soweit eine Gruppe die ihr zustehenden Sitze nicht besetzen kann.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jede Gruppe erhält mindestens einen Sitz. Gehören einer Gruppe weniger als fünf Beschäftigte an, so erhält sie abweichend von Satz 1 nur dann einen Sitz, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfasst. Entfällt auf eine Gruppe kein Sitz und findet Gruppenwahl statt, gelten ihre Angehörigen als Angehörige der anderen Gruppe.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder ist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „so entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ durch die Wörter „so findet Personenwahl statt“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „wahlberechtigten Gruppenangehörigen“ durch die Wörter „Wahlberechtigten einer Gruppe“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „wahlberechtigte Gruppenangehörige“ durch die Wörter „Wahlberechtigte einer Gruppe“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

18. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „vier Monate“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In Dienststellen mit mehr als 1 000 Wahlberechtigten können bis zu vier weitere Mitglieder bestellt werden.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes soll mindestens ein Ersatzmitglied bestellt werden.“

19. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „die entsprechend vertretenen Berufsverbände“ durch die Wörter „eines entsprechend vertretenen Berufsverbandes“ ersetzt.

20. In § 22 werden die Wörter „einem entsprechend vertretenen Berufsverband“ durch die Wörter „eines entsprechend vertretenen Berufsverbandes“ ersetzt.

21. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einem entsprechend vertretenen Berufsverband“ durch die Wörter „eines entsprechend vertretenen Berufsverbandes“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „durch Aushang“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Dienststellenleitung, den Gewerkschaften oder Berufsverbänden, die gültige Wahlvorschläge eingereicht haben, und den Vertretern der sonstigen gültigen Wahlvorschläge ist eine Abschrift der Wahlniederschrift zu übersenden.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die sonstigen in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände erhalten auf Antrag eine Abschrift der Wahlniederschrift.“

22. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlbewerber gilt § 46 entsprechend; besteht in der Dienststelle kein Personalrat, der Wahlvorstand dessen Rechte wahr.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Dienstbezüge, der Vergütung oder des Arbeitsentgeltes“ durch die Wörter „Besoldung, des Entgelts oder von Zulagen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten § 42 Abs. 2, § 44 Abs. 3 und § 45 Satz 1 entsprechend.“

23. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 25  
Dauer der Amtszeit“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Amtszeit des Personalrates dauert fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit dem Ablauf von dessen Amtszeit. Sie endet am 31. Mai des Jahres, in dem nach § 26 Abs. 1 die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird Absatz 2.

24. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 26  
Neuwahl“.

b) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle fünf Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt. Dauert die Amtszeit des Personalrates zum Ende des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes weniger als ein Jahr, ist der Personalrat erst in dem nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Neuwahl ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden

eines Falles nach Satz 1 durchzuführen.“

- e) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 durch die Angabe „Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- g) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlvorstand“ die Wörter „aus Angehörigen dieser Gruppe“ angefügt.
  - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Dieser entsendet bis zur Neuwahl der Gruppe ein Mitglied in den Personalrat. Das Mitglied hat bis zur Neuwahl die Befugnisse und Pflichten eines Personalratsmitgliedes und der Gruppenvertretung.“

25. § 26a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das für das Personalvertretungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen, die die Personalvertretung für den Fall sicherstellen oder erleichtern, dass Dienststellen oder Träger der öffentlichen Verwaltung gemäß § 1 umgebildet oder neu gebildet werden.“

26. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Semikolon durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „wahlberechtigten Gruppenangehörigen“ durch die Wörter „Wahlberechtigten einer Gruppe“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Neuwahl“ durch das Wort „Wiederholungswahl“ ersetzt.

27. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

„8. erfolgreiche Anfechtung der Wahl.“

28. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied nach den Grundsätzen der Listenwahl gewählt, sind Ersatzmitglieder der Reihe nach die nicht gewählten Beschäftigten derjenigen Wahlvorschläge, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt, sind Ersatzmitglieder die nicht gewählten Beschäftigten mit der nächsthöchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit ent-

scheidet das Los.“

29. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „, es sei denn, alle Mitglieder der Gruppe verzichten darauf“ angefügt.
- d) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Im Falle des Verzichts und des Satzes 4 bestimmt der Personalrat die Reihenfolge der Stellvertretung.“

30. § 31 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

31. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „eine Woche“ durch die Wörter „zwei Wochen“ und wird das Wort „deren“ durch das Wort „ihrem“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „soweit sie von den Beschäftigten der Dienststelle gewählt oder bestätigt worden ist,“ gestrichen und wird das Wort „Verhandlung“ durch das Wort „Sitzung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 5 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „und Auszubildenden“ eingefügt.

32. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
 „Der Personalrat kann zu den Sitzungen das Büropersonal zur Anfertigung der Sitzungsniederschrift hinzuziehen.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
- c) In Satz 5 wird das Wort „verständigen“ durch das Wort „unterrichten“ ersetzt.

33. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 35 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

34. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 37  
Fristverlängerung für Stellungnahmen  
des Personalrates und der Gruppenvertretungen“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn durch einen Beschluss des Personalrates wichtige Interessen der vertretenen Beschäftigten erheblich beeinträchtigt werden und alle Mitglieder einer Gruppe oder die Mehrheit der Mitglieder des Personalrates es beantragen, wird die Frist zur endgültigen Abgabe der Stellungnahme des Personalrates nach § 61 Abs. 3 Satz 3 um eine Woche verlängert. Die Dienststelle ist über die Verlängerung unverzüglich zu unterrichten. Die Verlängerungsmöglichkeit nach Satz 1 besteht nicht in den Fällen, in denen die Dienststelle die Äußerungsfrist auf eine Woche gemäß § 61 Abs. 3 Satz 6 verkürzt hat.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) In der verlängerten Frist soll innerhalb des Personalrates nach einer Verständigung gesucht werden. Dazu können sich der Personalrat und die Gruppen des Personalrates der Unterstützung der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften oder Berufsverbände bedienen.“

e) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

f) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Aussetzung“ durch das Wort „Verlängerung“ ersetzt.

g) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Schwerbehindertenvertretung einen Beschluss des Personalrates oder der Gruppenvertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen erachtet.“

35. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Angelegenheiten, die besonders die jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden betreffen, hat die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung Teilnahme- und Stimmrecht.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

36. In § 39 Abs. 2 werden die Wörter „die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftrag-

ten“ durch die Wörter „ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

37. In § 41 Abs. 4 werden die Wörter „Bezüge oder des Arbeitsentgeltes“ durch die Wörter „Besoldung, des Entgelts oder von Zulagen“ ersetzt.

38. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz“ durch das Wort „Reisekostenvergütungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Büropersonal“ die Wörter „, Informations- und Kommunikationstechnik“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Personalrat kann Bekanntmachungen auch in einem von der Dienststelle eingerichteten Intranet veröffentlichen lassen.“

39. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Dienstbezüge, des Arbeitsentgeltes“ durch die Wörter „Besoldung, des Entgelts“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Beschluss des Personalrates werden Mitglieder des Personalrates von ihrer dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

250 bis 700 Beschäftigten im Umfang einer Vollzeitstelle,

701 bis 1 500 Beschäftigten im Umfang von zwei Vollzeitstellen,

1 501 bis 2 000 Beschäftigten im Umfang von drei Vollzeitstellen,

2 001 und mehr Beschäftigten im Umfang von vier Vollzeitstellen

freigestellt.“

bb) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Wenn wichtige dienstliche Gründe vorliegen, kann die Dienststelle innerhalb von drei Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Freistellungsbeschlusses verlangen, dass das Wirksamwerden einer Freistellung, soweit sie die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit übersteigt, für die Dauer von bis zu zwei Wochen aufgeschoben wird.“

cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

dd) In Satz 7 wird die Angabe „die Sätze 4 und 5“ durch die Angabe „die

Sätze 4 bis 6“ ersetzt.

- c) In Absatz 7 werden die Wörter „Maßnahmen der Berufsbildung“ durch die Wörter „berufsqualifizierenden Maßnahmen“ ersetzt.
40. In § 45 Satz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch die Wörter „Besoldung, des Entgelts oder von Zulagen“ ersetzt.
41. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „ersetzt“ ersetzt und das Wort „ersetzen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Mitglieder des Personalrates dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, zugewiesen, zu einem Dritten gestellt, abgeordnet oder in mit einem Wechsel des Dienstortes verbundener Weise umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt. Dies gilt nicht bei Versetzungen, Zuweisungen, Personalgestellungen, Abordnungen oder Umsetzungen im Anschluss an ein Ausbildungsverhältnis. Eine Umsetzung ohne Dienstortwechsel unterliegt nur dann dieser Schutzvorschrift, wenn die Umsetzung zu einem Erlöschen der Mitgliedschaft im Personalrat führen würde. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“
42. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Personalrat hat einmal in jedem Kalenderjahr eine Personalversammlung einzuberufen und einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
43. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder Zulagen“ durch die Wörter „der Besoldung, des Entgelts oder von Zulagen“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 33 Satz 3“ durch die Angabe „§ 33 Satz 4“ ersetzt.



44. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Gerichte“ durch das Wort „Gerichtsbarkeiten“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Soweit bei einer unteren Landesbehörde die Beschäftigten auf Planstellen und Stellen verschiedener Behörden der Mittelstufe geführt werden, sind diese Beschäftigten für den Bezirkspersonalrat bei der jeweils zuständigen Behörde der Mittelstufe wahlberechtigt. Soweit bei einer Behörde der Mittelstufe die Beschäftigten auf Planstellen und Stellen verschiedener oberster Dienstbehörden geführt werden, sind diese Beschäftigten für den Hauptpersonalrat bei der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde wahlberechtigt.“

45. In § 53 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 12 bis 15, 17 bis 43, 44 Abs. 1 bis 4, 5 Satz 2 bis 5, Abs. 6, 7“ durch die Angabe „§§ 12 bis 15, 17 bis 40, 42, 43, § 44 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 2 bis 6, Abs. 6, 7“ ersetzt.

46. § 54 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

47. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 12 bis 43, 44 Abs. 1 bis 4, 5 Satz 2 bis 6, Abs. 6, 7, §§ 45, 46 und 53 Abs. 2 gelten entsprechend.“

48. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
  - bb) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
  - cc) Satz 6 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind hinzuziehen; das gleiche gilt für einen Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung, soweit die von ihr vertretenen Interessen berührt werden.“

49. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 7 wird aufgehoben.

bb) Nummer 8 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. die Eingliederung und berufliche Entwicklung Beschäftigter mit Migrationshintergrund und das Verständnis zwischen ihnen und den Beschäftigten ohne Migrationshintergrund zu fördern.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, insbesondere über Maßnahmen der Organisationsänderung, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben. Er ist berechtigt, Sachverständige zu hören, soweit das erforderlich ist. Alle erforderlichen Unterlagen und in Dateien gespeicherte Daten, die die Dienststelle zur Vorbereitung der von ihr beabsichtigten Maßnahmen beigezogen hat, sind ihm frühzeitig in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Beschäftigten und nur von einem von ihm bestimmten Mitglied des Personalrates eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Beschäftigten dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Einem vom Personalrat benannten Mitglied ist die Teilnahme zu gestatten:

1. an dem mündlichen Teil von Prüfungen, der die Beschäftigten einer Dienststelle unterzogen werden; dies gilt nicht für die Beratungen des Prüfungsausschusses,
2. bei Vorstellungs- oder Eignungsgesprächen der Dienststelle im Rahmen von Auswahlverfahren zur Vorbereitung mitbestimmungspflichtiger Maßnahmen.“

50. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a  
Datenschutz

(1) Die Personalvertretungen haben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und treffen die zu deren Einhaltung erforderlichen ergänzenden Regelungen für ihre Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Der Dienststelle sind die getroffenen Maßnahmen auf Verlangen mitzuteilen.

(2) Die Personalvertretungen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit und solange dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Nach Abschluss der Maßnahme, an der die Personalvertretung beteiligt war, sind die von ihr in diesem Zusammenhang verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten der Dienststelle zurückzugeben.

(3) Personenbezogene Daten in Niederschriften sind spätestens am Ende des fünften Jahres ab der Speicherung zu löschen.“

51. In § 58 wird in der Überschrift das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

52. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 59  
Beteiligung am Arbeitsschutz“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienststelle und die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen haben den Personalrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung stehenden Fragen hinzuzuziehen; hierzu gehören insbesondere die Beteiligung bei der Einführung und Prüfung von Arbeitsschutzeinrichtungen, bei Unfalluntersuchungen und bei den aus Gründen des Arbeitsschutzes in der Dienststelle durchzuführenden Besichtigungen. Die Dienststelle hat dem Personalrat die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen mitzuteilen.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 4 angefügt:

„(3) An den Besprechungen der Dienststelle mit Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nimmt ein beauftragtes Mitglied des Personalrates teil. Ist in der Dienststelle ein Arbeitsschutzausschuss gebildet, entsendet der Personalrat zwei Mitglieder.

(4) Der Personalrat erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er oder von ihm beauftragte Mitglieder nach den Absätzen 2 und 3 hinzuzuziehen sind.

53. § 61 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Maßnahme“ die Wörter „rechtzeitig und umfassend“ eingefügt.

b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 6 bis 8.

c) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die Sätze 4 und 5.

d) In Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Frist“ ersetzt.

e) In Satz 5 werden nach dem Wort „verweigert“ die Wörter „oder die aufgeführten Gründe offensichtlich außerhalb der Mitbestimmung nach den §§ 65 bis 69 liegen.“ angefügt.

54. Dem § 62 Abs. 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Endet das Einigungsstellenverfahren ohne Entscheidung oder ohne Empfeh-

lung der Einigungsstelle, entscheidet die Leitung der obersten Dienstbehörde.“

55. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „jeweils“ gestrichen und nach dem Wort „vom“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„In einem Fall des § 62 Abs. 8 erfolgt die Bestellung durch Personalrat und Dienststelle. Bestehen bei einer obersten Dienstbehörde mehrere Hauptpersonalräte, so wird für den Bereich jedes Hauptpersonalrates eine Einigungsstelle gebildet.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Betrifft die Angelegenheit nur eine Gruppe, sollen alle Beisitzer aus dieser Gruppe bestellt werden.“

56. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Vorsitzende kann die von der Dienststelle eingesetzte Geschäftsstelle zur Protokollführung heranziehen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Auf Vorschlag des Vorsitzenden der Einigungsstelle kann die Frist nach Satz 2 oder 3 angemessen verlängert werden, wenn die oberste Dienstbehörde und der Hauptpersonalrat dem zugestimmt haben.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

cc) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Er ist vom Vorsitzenden der Einigungsstelle zu unterzeichnen und den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben.“

57. § 66 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Untersagung oder teilweise Untersagung einer Nebentätigkeit,“.

b) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Ablehnung eines Antrages auf Tele- oder Heimarbeit, sofern nicht durch Dienstvereinbarung geregelt.“

58. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personalrat bestimmt in folgenden Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer mit:

1. Einstellung und Eingruppierung,
2. Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit; Höhergruppierung,
3. Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit; Herabgruppierung,
4. Versetzung,
5. anderweitige Verwendung in derselben Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, wenn damit ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist, jedoch nur auf Antrag des Beschäftigten,
6. Abordnung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten,
7. Zuweisung für mehr als drei Monate,
8. Personalgestellung,
9. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
10. Kündigung mit Ausnahme der außerordentlichen Kündigung und der Kündigung während der Probezeit,
11. Untersagung einer Nebentätigkeit oder Versehen einer Nebentätigkeit mit Auflagen,
12. Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familiären Gründen,
13. Ablehnung eines Antrages auf Tele- oder Heimarbeit, sofern nicht durch Dienstvereinbarung geregelt.

Bei Abordnungen und bei Versetzungen ist nur der Personalrat der abgebenden Dienststelle zu beteiligen.“

59. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder der Besoldungsgruppe R3 und höher“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 Nrn. 3 bis 11“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 1 Nrn. 3 bis 12“ und werden die Wörter „eingruppiert sind“ durch die Wörter „außertariflich beschäftigt werden“ ersetzt.

60. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dienstvereinbarungen werden von der Dienststelle und dem Personalrat schriftlich geschlossen. Sie sind von beiden Seiten zu unterzeichnen und von der Dienststelle in geeigneter Weise bekannt zu machen.“

61. In § 71 Abs. 1 werden die Wörter „der Personalräte“ durch die Wörter „des Personalrates“ ersetzt.

62. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Jugendliche)“ durch den Klammerzusatz „(jugendliche Beschäftigte)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“ durch die Wörter „Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

63. In § 73 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „jugendlichen Beschäftigten“ ersetzt.

64. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „und Auszubildenden“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „jugendlichen Beschäftigten“ ersetzt.

65. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 75  
Wahlverfahren, Amtszeit sowie Vorsitz“.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, mit dem Ablauf von deren Amtszeit.“

66. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden“ ersetzt.
  - bb) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „jugendlichen Beschäftigten“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Verständigung“ durch das Wort „Unterrichtung“ ersetzt.

67. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 77  
Jugend- und Auszubildendenversammlung“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Jugendversammlung“ durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenversammlung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „jugendlichen Beschäftigten“ und das Wort „Jugendversammlung“ durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenversammlung“ ersetzt.

68. Nach § 77 wird folgendes Kapitel 7 eingefügt:

„Kapitel 7  
Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte und  
Versammlung der Vorstände der Personalvertretungen  
auf Landesebene

§ 77a  
Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

(1) Die Hauptpersonalräte bei den obersten Landesbehörden bilden eine Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte. Die Personalräte der obersten Landesbehörden, bei denen kein Hauptpersonalrat gebildet wird, gelten insoweit als Hauptpersonalräte. Jeder Hauptpersonalrat entsendet ein Mitglied. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit des entsendenden Hauptpersonalrates oder durch Abberufung.

(2) Die Hauptpersonalräte stimmen ihre Arbeit in dem Gremium ab. Das Gremium berät und unterstützt die Personalräte, Gesamtpersonalräte und Hauptpersonalräte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Einmal im Jahr treffen die Landes-

regierung und die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte zur Beratung zusammen.

(3) Für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte und die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Abs. 2 Satz 1, §§ 33, 35 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 39, 42 Abs. 2, §§ 43 und 44 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung.

(4) Das für Personalvertretungsrecht zuständige Ministerium trägt die Kosten der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und stellt Räume, Geschäftsbedarf und Büropersonal in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung.

#### § 77b

#### Versammlung der Vorstände der Personalvertretungen (Personalräteversammlung)

(1) Jeder Hauptpersonalrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich die Vorstände der Personalvertretungen einmal im Kalenderjahr zu einer Personalräteversammlung einladen. Die Personalräteversammlung wird vom Vorsitzenden des einladenden Hauptpersonalrates geleitet. § 33 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für Gesamtpersonalräte entsprechend.“

69. Das bisherige Kapitel 7 wird Kapitel 8.

70. In § 78 Abs. 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „, § 89 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes mit der Maßgabe, dass sich die Dienststellen durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Dienststellen oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen können“ eingefügt.

71. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten des ersten Rechtszuges Fachkammern und des zweiten Rechtszuges ein Fachsenat zu bilden.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Fachkammern und der Fachsenat bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter müssen



Beschäftigte des Landes, einer Kommune (Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise) oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sein.“

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Fachkammer wird“ durch die Wörter „Die Fachkammern und der Fachsenat werden jeweils“ und wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

72. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „nach Nr. 1“ gestrichen.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „der“ gestrichen.

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Inneres und Sport“ ersetzt.

bb) Absatz 2 Satz 4 wird Absatz 3.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Fachhochschuldozenten nach dem Gesetz über die Fachhochschule der Polizei sind auch Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes.“

73. § 81 erhält folgende Fassung:

#### „§ 81

#### Sonderregelung für Polizeivollzugsbeamte an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

(1) Polizeivollzugsbeamte im Vorbereitungsdienst sind für den Personalrat nicht wahlberechtigt. Sie wählen je Einstellungstermin und Laufbahngruppe aus ihrer Mitte jeweils einen Polizeivollzugsbeamten zur Vertrauensperson. Der Personalrat der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt bestimmt je drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Die §§ 21 bis 23 gelten entsprechend. Die Vertrauenspersonen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauenspersonen § 19 Abs. 4 und 5 und § 24 entsprechend.

(2) Die Amtszeit der Vertrauenspersonen endet mit dem Abschluss der regulären Dauer des Vorbereitungsdienstes. § 26 Abs. 2 Nr. 4 und die §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.

(3) Die Vertrauenspersonen werden nicht Mitglieder des Personalrates, sie nehmen aber an dessen Sitzungen mit eingeschränktem Stimmrecht teil. Das Stimmrecht steht ihnen nur zu bei Maßnahmen, die Polizeivollzugsbeamte im Vorbereitungsdienst betreffen. Die Vertrauenspersonen können beantragen, dass Fragen, die die Polizeivollzugsbeamten im Vorbereitungsdienst berühren, in der Sitzung des Personalrates erörtert werden. Beschlüsse des Personalrates zu solchen Fragen werden von dem Vorsitzenden des Personalrates zusammen mit den zuständigen Vertrauenspersonen gegenüber dem Rektor der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt vertreten.

(4) Für die Vertrauenspersonen gelten die §§ 8 und 10 entsprechend.

(5) Auf Polizeivollzugsbeamte im Vorbereitungsdienst ist § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 nicht anzuwenden. Bei der Einstellung von Polizeivollzugsbeamten in den Vorbereitungsdienst bestimmt der Personalrat nicht mit.“

74. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Inneres und Sport“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Personalrat ist in Angelegenheiten nach § 101 insgesamt zu beteiligen, soweit seine Mitglieder nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sind, Kenntnis von Verschlussachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Inneres und Sport“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „oder der“ gestrichen.

75. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) § 4 Abs. 5 und 6 findet keine Anwendung bei den Schulpersonalräten in Schulen und bei den Personalräten nach § 85 Abs. 1 Nr. 1. Bei den Schulstufenvertretungen treten Fachgruppen an die Stelle der in § 4 Abs. 5 und 6 genannten Gruppen.“

b) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.

76. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgend Fassung:

„(1) Beim für Schulwesen zuständigen Ministerium wird ein Lehrerhauptpersonalrat gebildet.“

b) Absatz 3 erhält folgend Fassung:

„(3) § 86 Abs. 3 und 6 gelten entsprechend.“

77. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90  
Vorstand der Lehrerstufenvertretungen

(1) Die Lehrerstufenvertretungen bilden aus ihrer Mitte den Vorstand. Diesem muss ein Mitglied jeder in den Lehrerstufenvertretungen vertretenen Fachgruppe angehören. Die Vertreter jeder Fachgruppe wählen das auf sie entfallende Vorstandsmitglied.

(2) Die Lehrerstufenvertretung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt.

(3) Sind mehrere Fachgruppen vertreten, darf der erste Stellvertreter nicht derselben Fachgruppe angehören wie der Vorsitzende, es sei denn, die Fachgruppe verzichtet darauf. Im Falle des Verzichts bestimmt die Lehrerstufenvertretung die Reihenfolge der Stellvertretung.

(4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden den Vorstand.

(5) Frauen und Männer sollen soweit möglich entsprechend ihrem Anteil an den gewählten Mitgliedern der Lehrerstufenvertretungen berücksichtigt werden.“

78. In § 95 Abs. 2 werden die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

79. Die Überschrift von Teil 2 Kapitel 4 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 4  
Beschäftigte der Kommunen und kommunalen Zusammenschlüsse“.

80. § 98 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leitung der Dienststelle ist der Hauptverwaltungsbeamte der Kommune oder die Betriebsleitung des Eigenbetriebes oder der Verbandsgeschäftsführer des Zweckverbandes. Die oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Kommune oder der Zweckverband.

(2) Nicht wählbar gemäß § 14 sind:

1. der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes einer Kommune und
2. Beamte ab der Besoldungsgruppe A16 und entsprechend außertariflich Beschäftigte.“

81. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

82. In § 101 Abs. 3 wird das Wort „einen“ durch das Wort „einem“ und die Wörter „die nach“ werden durch die Wörter „die alle drei nach“ ersetzt.

83. In § 104 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Vorschlagslisten“ durch das Wort „Wahlvorschläge“ ersetzt.

84. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Wahlperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

85. § 107 erhält folgende Fassung:

**„§ 107  
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

**§ 2**

Das für Personalvertretungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

**§ 3**

Das Gesetz tritt am ersten des Monats in Kraft, der auf den übernächsten Monat der Verkündung folgt.

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1**

§ 57 Abs. 1 Nr. 7 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) n. F. regelt als allgemeine Aufgabe des Personalrates, dass die Eingliederung und berufliche Entwicklung ausländischer Beschäftigter und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördern ist. Nach § 58 Abs. 1 PersVG LSA n. F. haben Dienststelle und Personalrat darüber zu wachen, dass alle Beschäftigten der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden. Mit der Insbesondere-Aufzählung werden die Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG teilweise umgesetzt. Einer Änderung des PersVG LSA bedarf es nicht. Lediglich dem Zitiergebot nach Artikel 16 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 18 der Richtlinie 2000/78/EG soll mit dem Anbringen der Fußnote an der Gesetzesüberschrift nachgekommen werden.

Die Richtlinie 2002/14/EG enthält Mindestvorschriften für die Arbeitnehmerbeteiligung in öffentlichen und privaten Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Soweit die Richtlinie Dienststellen im Geltungsbereich des PersVG LSA erfasst, wird eine ihren Anforderungen entsprechende Unterrichtung und Anhörung der Personalräte bereits durch das geltende Personalvertretungsrecht erreicht. Bei etwaigen Unklarheiten hinsichtlich des Informationsanspruchs der Personalvertretung ist in den Dienststellen, die wirtschaftlich tätig sind, die Richtlinie als Auslegungshilfe (OVG Sachsen-Anhalt 08.11.2005, 5 L 14/05, JMBl. LSA 2006, S. 187) heranzuziehen und die Unterrichtung der Personalvertretung in einer Weise sicherzustellen, die den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Einer Änderung des PersVG LSA bedarf es daher nicht. Lediglich dem Zitiergebot nach Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie 2002/14/EG soll mit dem Anbringen der Fußnote an der Gesetzesüberschrift nachgekommen werden.

### **Zu Nummer 2**

Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst an die:

- Neufassung der Überschriften der §§ 4, 5, 11, 25, 26, 37, 59, 77, 81 und 107 PersVG LSA n. F.,
- redaktionellen Änderungen der Überschriften der §§ 27, 48, 56, 58, 70, 75 und 79 PersVG LSA n. F.,
- Einfügung des § 57a PersVG LSA n. F.,
- Einfügung des Kapitels 7 im Teil 1 mit den §§ 77a und 77b PersVG LSA n. F.,
- redaktionelle Anpassung der Überschrift des bisherigen Kapitels 7 im Teil 1 und
- Neufassung des § 90 PersVG LSA n. F.
- redaktionelle Änderung der Überschrift des Kapitels 4 im Teil 2 PersVG LSA n. F.

### **Zu Nummer 3**

Redaktionelle Änderung: Anpassung der Begrifflichkeiten an die des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt.

**Zu Nummer 4**

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. § 2 Abs. 2 PersVG LSA b. F.).

**Zu Nummer 5**

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an den neuen Regelungsinhalt angepasst, da nunmehr in dieser Bestimmung auch die Gruppengliederung (§ 5 PersVG LSA b. F.) geregelt werden soll.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 fasst alle Personen zusammen, die vom PersVG LSA nicht erfasst werden sollen:

Nummer 1 1. Halbsatz entspricht dem § 4 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA b. F., wonach Richter und Staatsanwälte nicht zum Kreis der Beschäftigten gehören, außer in Fällen einer Abordnung an eine andere Dienststelle als ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft (neuer 2. Halbsatz).

Die Nrn. 2 und 3 übernehmen die Regelungen des § 99 Abs. 1 PersVG LSA b. F.

Die Nrn. 4 bis 7 entsprechen den Regelungen des § 4 Abs. 4 PersVG LSA b. F.

Nummer 8 stellt klar, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige, für die gemäß § 16d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Dienststelle eine Arbeitsgelegenheit geschaffen wurde, keine Beschäftigten im Sinne des PersVG LSA sind. Dieser Personenkreis ist vorübergehend in die Arbeitsorganisation der Dienststelle eingegliedert und unterliegt im Rahmen einer sozialrechtlichen Rechtsbeziehung der Weisungsbefugnis der Dienststellenleitung, für die das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 21.03.2007 - 6 P 4.09, zur Vorgängerregelung) unabhängig von der Beschäftigeneigenschaft eine Mitbestimmung des Personalrates bei der Einstellung bejaht hat. Im Hinblick auf Rechtsnatur und Struktur dieser Tätigkeiten, die zeitlich befristet sind, außerhalb eines Arbeitsverhältnisses erfolgen und reguläre Beschäftigung nicht verdrängen dürfen, verbietet sich jedoch die Einordnung in den Personalkörper einer Dienststelle.

Absatz 5 fasst die Regelungen der §§ 4 Abs. 5 und 5 PersVG LSA b. F. zusammen und aktualisiert diese. Hinsichtlich der Beamteneigenschaft knüpft das Landesbeamtengesetz (LBG LSA) an die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) an.

Gemäß § 4 Abs. 1 LBG LSA kann der Vorbereitungsdienst auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet werden. Aufgrund der mit dem Beamtenverhältnis auf Widerruf vergleichbaren Rechtsstellung werden die Auszubildenden in einem solchen Ausbildungsverhältnis der Gruppe der Beamten zugeordnet. Entsprechend den Regelungen der § 47 Abs. 3 und § 77 Abs. 1 Landesrichtergesetz werden auch Richter oder Staatsanwälte, die an eine andere Dienststelle als ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft abgeordnet sind, der Gruppe der Beamten zugeordnet.

Absatz 6 ersetzt die Regelungen der §§ 4 Abs. 6 und 5 PersVG LSA n. F. Danach sollen alle Beschäftigten, die nicht zur Gruppe der Beamten gehören, die Gruppe der Arbeitnehmer bilden und als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten.

### **Zu Nummer 6**

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe c.

### **Zu Nummer 7**

Zu Buchstabe a

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 2 Abs. 1, 2 und 6 Abs. 3 Satz 1 PersVG LSA n. F.).

Zu Buchstabe b

Berichtigung eines Redaktionsversehens und Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 12 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 4, 27 Abs. 3, 48 Abs. 2 und 95 Abs. 2 PersVG LSA n. F.).

### **Zu Nummer 8**

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

### **Zu Nummer 9**

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

### **Zu Nummer 10**

Zu Buchstabe a

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 2 Abs. 1, 2 und 6 Abs. 1, 3 PersVG LSA n. F.).

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Klarstellung der geltenden Rechtslage und soll Missverständnissen hinsichtlich des Umfangs der Schweigepflicht vorbeugen. Mitgliedern der Personalvertretung steht - anders als in arbeitsgerichtlichen, personalvertretungsrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren - im Strafverfahren und in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen kein Zeugnisverweigerungsrecht zu (LG Magdeburg 18.06.2008, 21 Qs 44a-08). Soweit in solchen Verfahren das aussagende Mitglied Angelegenheiten und Tatsachen im Sinne des § 10 Abs. 1 PersVG LSA n. F. offenbart, begründet dies keinen personalvertretungsrechtlichen Pflichtenverstoß.

Es folgt aus dem Schutzzweck der Vorschrift, dass je nach Lage des Einzelfalls die Dienststellenleitung, Mitglieder der Personalvertretungen oder betroffene Beschäftig-

te von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden werden können, ohne dass dies einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf. Unberührt bleibt zudem die Erteilung von Aussagegenehmigungen, soweit die dienstrechtliche Verschwiegenheitspflicht zu beachten ist.

### **Zu Nummer 11**

Die Bestimmung zur Unfallfürsorge wurde um den Sachschadenersatz ergänzt. Danach gilt die Personalratstätigkeit als dienstliche Tätigkeit i. S. der Sachschadensrichtlinie.

### **Zu Nummer 12**

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 6 Abs. 3 Satz 1, 19 Abs. 4, 27 Abs. 3, 48 Abs. 2 und 95 Abs. 2 PersVG LSA n. F.).

### **Zu Nummer 13**

Die Bestimmungen zur Wahlberechtigung wurden neu geordnet:

- Absatz 1 regelt nunmehr die Wahlberechtigung selbst,
- Absatz 2 das Erlöschen der Wahlberechtigung und
- der neue Absatz 3 die Ausnahmen vom Erlöschen der Wahlberechtigung.
- Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Neuregelungen:

- Eine bisher nicht geregelte Konstellation (Wahlberechtigung bei der Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses aufgrund tarifrechtlicher Bestimmungen) wurde berücksichtigt.
- Eine bisher nur analoge Anwendung (Übertragung der hinsichtlich der Abordnung eintretenden Rechtsfolgen auf die Zuweisung) wurde in das Gesetz übernommen und
- eine Regelung, die die bestehende Rechtslage klarstellt (Ausschluss der Wahlberechtigung in der Freistellungsphase der Altersteilzeit) wurde neu aufgenommen.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 PersVG LSA n. F. enthält - wie bisher - die Grundnorm für die Wahlberechtigung für die Personalvertretung.

Neu aufgenommen wird mit § 13 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA n. F. ein Fortbestehen der Wahlberechtigung auch für die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund tariflicher Bestimmungen wegen Unterbrechung der Arbeiten ohne besondere Kündigung beendet worden ist und die Anspruch auf Wiedereinstellung haben (z. B. Winterpause der Waldarbeiter gemäß § 19 TVÜ Forst). Diese Personen sind für die Zeit der Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses keine Beschäftigten im Sinne des § 4 PersVG LSA n. F. mehr und wären somit gemäß Satz 1 nicht wahlberechtigt. Im Hinblick auf die absehbare Rückkehr in das Beschäftigungsverhältnis erscheint jedoch eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt.

§ 13 Abs. 1 Satz 3 PersVG LSA n. F. regelt den Erwerb der Wahlberechtigung bei Zuweisung und Abordnung (§ 13 Abs. 2 Satz 1 PersVG LSA n. F.). Bei einem Wechsel innerhalb des Geltungsbereiches des PersVG LSA erfolgt zeitgleich mit dem Ver-



lust der Wahlberechtigung in der bisherigen Dienststelle der Erwerb der Wahlberechtigung in der neuen Dienststelle.

In § 13 Abs. 2 PersVG LSA n. F. werden verschiedene Maßnahmen zusammengefasst, die nach einem bestimmten Zeitablauf zur Ausgliederung aus der bisherigen Dienststelle und damit zum Erlöschen der Wahlberechtigung führen. Die Begriffe der Zuweisung, der Abordnung und einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung bzw. unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts nehmen allgemein bekannte Rechtsinstitute des Beamten- und Tarifrechts auf, so dass eine nähere Bestimmung im PersVG LSA entbehrlich ist. Neu gegenüber der bisherigen Rechtslage ist die ausdrückliche Berücksichtigung der Zuweisung. Nicht aufgenommen wird die Personalgestellung (§ 4 Abs. 3 TVL/TVöD), da diese Maßnahme - wie die Versetzung - zum dauerhaften Ausscheiden aus der Dienststelle und somit zum sofortigen Verlust der Wahlberechtigung führt.

In § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 PersVG LSA n. F. wurde neu ein doppeltes Wahlrecht für Beschäftigte, die nach § 44 g des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch einer gemeinsamen Einrichtung zugewiesen sind, aufgenommen. Mit dieser Abweichung von den allgemeinen Wahlgrundsätzen wird den besonderen Rechtsverhältnissen der Beschäftigten der gemeinsamen Einrichtungen Rechnung getragen. § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 PersVG LSA n. F. übernimmt die Regelungen des § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 PersVG LSA b. F.

§ 13 Abs. 3 und 4 PersVG LSA b. F. werden § 13 Abs. 4 und 5 PersVG LSA n. F. und sind eine Folgeänderung der Neuordnung der Bestimmungen zur Wahlberechtigung, des neuen Absatzes 3.

Der neue Absatz 6 übernimmt die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 PersVG LSA b. F. Zur Entzerrung der Bestimmungen zur Wahlberechtigung im § 13 Abs. 1 PersVG LSA n. F. ist für den Ausschluss der Wählbarkeit aufgrund eines Richterspruchs ein eigener Absatz vorgesehen.

## **Zu Nummer 14**

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung stellt - aufgrund von Erfahrungen bei den Personalratswahlen im Jahr 2010 - sicher, dass die vorübergehende Unterbrechung eines Beschäftigungsverhältnisses aufgrund tariflicher Bestimmungen nicht zum Verlust der Wählbarkeit führt. Damit ist zugleich ausgeschlossen, dass mit dieser Unterbrechung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 5 PersVG LSA n. F. die Mitgliedschaft des betreffenden Tarifbeschäftigten im Personalrat erlischt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 4 stellt sicher, dass Beschäftigte nach § 13 Abs. 3 Satz 1 PersVG LSA n. F. zwar das aktive Wahlrecht haben, selbst jedoch nicht wählbar sind, da sie durch ihre faktische Ausgliederung zeitweilig den Bezug zur Dienststellen verloren haben.

### **Zu Nummer 15**

Die Änderung stellt gegenüber der bisherigen Fassung klar, dass Änderungen im Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde keine Auswirkungen auf die Wählbarkeit zur Personalvertretung in einer von der Änderung betroffenen Dienststelle haben. Da die Vorschrift nicht von dem Erfordernis der Volljährigkeit befreien soll, wird nicht mehr auf den Beschäftigtenstatus, sondern auf die Wahlberechtigung abgestellt.

Da § 15 Satz 2 PersVG LSA b. F. unverändert bleibt, sind auch weiterhin die Einschränkungen der Wählbarkeit in § 14 Abs. 2 und 3 PersVG LSA n. F. zu beachten.

### **Zu Nummer 16**

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelungen zur Mindestvertretung einer Gruppe werden in § 17 Abs. 3 PersVG LSA n. F. zusammengefasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Diese Änderung schließt die Regelungslücke für den Fall, dass eine Gruppe die ihr im Personalrat zustehenden Sitze nicht besetzen kann.

Zu Buchstabe b

§ 17 Abs. 3 PersVG LSA n. F. fasst in redaktionell überarbeiteter Form die Regelungen zur Mindestvertretung einer Gruppe in einem aus mehreren Mitgliedern bestehenden Personalrat (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 PersVG LSA b. F.) zusammen.

### **Zu Nummer 17**

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung erfolgt eine Klarstellung, die bei der Auslegung der Formulierung „ein Wahlvorschlag eingereicht“ bei den Wahlen der Personalvertretungen 2015 zu

zwei Wahlanfechtungen geführt hat (Beschluss OVG LSA 5 L 6/15 und Beschluss VG Halle 11 A 7/15 HAL). Prinzipiell wird die Wahl der Personalvertretungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Geht jedoch nur ein Wahlvorschlag ein oder wird von mehreren eingereichten Wahlvorschlägen nur ein Wahlvorschlag zugelassen, findet Personenwahl statt. Gleichzeitig erfolgt eine Legaldefinition für den Begriff Personenwahl.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa und Anpassung an den geänderten Wortlaut.

Zu den Buchstaben b und c

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 6 Abs. 3 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 1, 27 Abs. 3, 48 Abs. 2 und 95 Abs. 2 PersVG LSA).

Zu Buchstabe d

Die Übersendung einer Abschrift der Wahlniederschrift ist bereits an anderer Stelle im Gesetz (§ 23 Abs. 2 Satz 2 PersVG LSA n. F.) geregelt. Die Beschränkung der Übersendung auf diejenigen Gewerkschaften und Berufsverbände, die tatsächlich gültige Wahlvorschläge eingereicht haben, wird dort berücksichtigt.

## **Zu Nummer 18**

Zu Buchstabe a

Nach den Erfahrungen mit den Personalratswahlen 2010 und 2015 erscheint es, gerade für die Bestellung des örtlichen Wahlvorstandes, sinnvoll, eine Verlängerung der Frist von drei auf vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Personalvertretung vorzusehen; dies dürfte selbst bei einer Verlängerung der Frist für die Vorlage von Verselbständigungsbeschlüssen, eine rechtzeitige Bestellung des Gesamtwahlvorstandes (und der Wahlvorstände in den Nebenstellen) ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Bei den Personalratswahlen 2010 und 2015 war festzustellen, dass in Großdienststellen mit vielen Standorten ein Wahlvorstand mit drei Mitgliedern für die wahlvorbereitenden Handlungen zu klein war, und es zudem Probleme gab, alle notwendigen Wahllokale für eine angemessene Zeit mit wenigstens einem Mitglied des Wahlvorstandes zu besetzen. Im Zuge der Neuregelung soll bei der Bestellung des Wahlvorstandes an der Zahl von drei Mitgliedern als Regelfall festgehalten werden; allerdings wird zur Erleichterung der Wahlvorbereitung und -durchführung in größeren Dienststellen, d. h. in solchen mit mehr als 1000 Wahlberechtigten, für die Wahl örtlicher Personalvertretungen auch ein größerer Wahlvorstand zugelassen.

Der Personalrat hat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zahl zusätzlicher Mitglieder des Wahlvorstandes zu entscheiden und hierbei auch zu berücksichtigen, inwieweit mit der Verselbständigung von Dienststellenteilen zu rechnen ist. Maßgebend für seine Beurteilung ist der Tag der Bestellung. Nach der einmal vollzogenen Bestellung haben Änderungen der Zahl der Wahlberechtigten keine Auswirkungen

auf die Größe des Wahlvorstandes.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Fassung der Vorschrift lässt zwei Auslegungen zu. Zum einen konnten unter den zu bestellenden „Vertretern“ die Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes verstanden werden. Zum anderen ließ sich aus der Vorschrift die Berechtigung des Personalrates herleiten, auch den stellvertretenden Vorsitzenden zu bestimmen. Diesem rechtstechnisch unbefriedigenden Zustand wird mit einer redaktionellen Überarbeitung abgeholfen.

Mit der Neufassung wird nunmehr eindeutig bestimmt, dass sich die Bestellung auf die Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes bezieht. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern soll die Handlungsfähigkeit des Wahlvorstandes während des gesamten Wahlverfahrens sicherstellen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass ein Ersatzmitglied jeweils einem ordentlichen Mitglied zugeordnet ist, wobei beide dann naturgemäß auch der gleichen Gruppe angehören sollten. Die Vorschrift ist zudem als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Während der Wahlvorstand ein für Einleitung und Durchführung der Wahl notwendiges Organ ist und daher keine Wahl stattfindet, wenn sich nicht drei Wahlberechtigte zur Übernahme der Mitgliedschaft bereit erklären, müssen Probleme bei der Gewinnung einer ausreichenden Zahl von Ersatzmitgliedern keine vergleichbare Auswirkung haben.

Eine Normierung auch der Bestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden erscheint dagegen als Überreglementierung. Eine entsprechende Festlegung kann der Selbstorganisation des Wahlvorstandes überlassen bleiben.

### **Zu Nummer 19**

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

### **Zu Nummer 20**

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

### **Zu Nummer 21**

Zu Buchstabe a

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationsmedien im Wahlverfahren soll ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für eine rein elektronische Bekanntmachung in der Dienststelle. Es ist daher beabsichtigt, in der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (WO PersVG LSA) eine ausschließliche elektronische Bekanntgabe zuzulassen, wenn alle Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben. Die Beschränkung der Bekanntmachung des

Wahlergebnisses auf den Aushang wird daher gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Gesetz hat die Übersendung der Abschrift der Wahl Niederschrift bisher doppelt geregelt; dabei war § 19 Abs. 7 PersVG LSA b. F. enger gefasst als § 23 Abs. 2 Satz 2 PersVG LSA b. F. Die Neufassung übernimmt im Grundsatz die erstgenannte Regelung. Erfasst werden jedoch nur die Gewerkschaften und Berufsverbände, die gültige Wahlvorschläge eingereicht haben. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Vertreter der Wahlvorschläge besteht die Mitteilungspflicht künftig auch gegenüber den Vertretern von Beschäftigtenlisten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung berücksichtigt, dass den Wahlvorständen nicht unbedingt sämtliche in einer Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände bekannt sein müssen. Soweit kein eigener, gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, erfolgt die Übersendung einer Abschrift der Wahl Niederschrift daher nur auf Antrag.

## **Zu Nummer 22**

Mit den Änderungsvorschriften erfolgt eine Straffung der Regelungen des § 24 PersVG LSA b. F. über den Wahlschutz und die Wahlkosten. Mit der Aufnahme von weiteren Verweisungen auf die für die Personalratsmitglieder geltenden Vorschriften anstelle von Vollregelungen wird zudem eine Vereinheitlichung der Schutz- und Kostenerstattungsregelungen im Gesetz angestrebt, soweit die unterschiedliche Rechtsstellung dies zulässt.

Zu Buchstabe a

Im § 24 Abs. 1 PersVG LSA n. F. werden die Bestimmungen über den Wahlschutz zusammengefasst. Der neue Satz 3 übernimmt grundsätzlich die Regelung des § 24 Abs. 2 PersVG LSA b. F.

Mit der Ersetzung der Vollregelung des § 24 Abs. 2 Satz 1 PersVG LSA b. F. durch eine Verweisung auf § 46 PersVG LSA n. F. ergeben sich allerdings einige Abweichungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Das Schutzniveau für den betroffenen Personenkreis wird hierdurch nicht abgesenkt.

Neu gegenüber dem § 24 Abs. 2 Satz 1 PersVG LSA b. F. ist, dass der Schutz auch bei Zuweisungen, Personalgestellungen und Umsetzungen greift. Abzustellen ist zudem bei der Zulässigkeit entsprechender dienstrechtlicher Maßnahmen nicht mehr auf einen „dienstlich unabweisbaren Fall“, sondern - wie bei Personalratsmitgliedern - auf eine Unvermeidbarkeit der Maßnahme aus einem „wichtigen dienstlichen Grund“, wobei zusätzlich die Zustimmung des Personalrates erforderlich wird. Dieser Schutz bei Versetzungen, Zuweisungen, Personalgestellungen, Abordnungen und Umsetzungen greift nicht im Anschluss an ein Ausbildungsverhältnis.

Neu gegenüber der bisherigen Rechtslage für Abordnungen und Versetzungen ist zudem, dass der Wahlschutz auf die Dauer des Wahlverfahrens beschränkt und ein besonderer nachwirkender Schutz für einen Zeitraum von drei Monaten nach der Be-

kanntgabe des Wahlergebnisses nicht mehr vorgesehen ist. Dies ist gerechtfertigt, denn die Vorschrift soll Störungen des Wahlverfahrens verhindern bzw. nur dann ausnahmsweise zulassen, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund für eine entsprechende Personalmaßnahme besteht. Soweit bisher der Abordnungs- und Versetzungsschutz zeitlich über den Abschluss des Wahlverfahrens ausgedehnt war, handelte es sich um eine Privilegierung gegenüber den übrigen Beschäftigten der Dienststelle. Das Verbot nachträglicher Maßregelungen gegenüber den Beschäftigten wegen der Wahl ergibt sich dagegen schon aus der Schutznorm des § 24 Abs. 1 Satz 1 PersVG LSA n. F. Da nach Ende des Wahlschutzes die o. a. dienstrechtlichen Maßnahmen gemäß §§ 66, 67 PersVG LSA n. F. der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegen, können sie auch weiterhin auf sachfremde Erwägungen überprüft werden.

Der Kündigungsschutz für Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlbewerber richtet sich nach § 15 Abs. 3 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) und ist im PersVG LSA - abgesehen vom Zustimmungsvorbehalt für den Personalrat im Falle einer außerordentlichen Kündigung (§ 24 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 46 PersVG LSA n. F.), der in der genannten Vorschrift vorausgesetzt wird - nicht zu regeln.

Besteht in der Dienststelle kein Personalrat, bedürfen Maßnahmen im Sinne des § 46 PersVG LSA n. F. der Zustimmung des Wahlvorstandes.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu den Buchstaben a und b.

Zu Doppelbuchstabe aa

Sprachliche Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Schulung der Mitglieder des Wahlvorstandes wird im § 24 Abs. 2 Satz 4 PersVG LSA n. F. geregelt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der § 24 Abs. 3 Satz 4 PersVG LSA n. F. ist missverständlich formuliert. Mit der Neufassung wird stärker herausgestellt, dass anstelle einer Dienstbefreiung eine (ggf. stundenweise) Freistellung erfolgt, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Wahlvorstandes erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Dienststelle im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand.

Zu Doppelbuchstabe dd

Für die Mitglieder des Wahlvorstandes sind die für die Personalratsmitglieder geltenden Bestimmungen über die Reisekostenerstattung (§ 42 Abs. 2 PersVG LSA n. F.),

den Freizeitausgleich (§ 44 Abs. 3 PersVG LSA n. F.) und die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen (§ 45 Satz 1 PersVG LSA n. F.) entsprechend anzuwenden.

### **Zu Nummer 23**

Mit den Änderungen der §§ 25 und 26 PersVG LSA b. F. erfolgt eine deutlichere Unterscheidung zwischen Amtszeit und Wahlzeitraum. § 25 PersVG LSA n. F. bezieht sich zukünftig allein auf die Amtszeit der Personalvertretung. Die Bestimmungen zum Wahlzeitraum werden in den § 26 PersVG LSA n. F. verschoben. Auf den Begriff der Wahlperiode, der inhaltlich vom Begriff der Amtszeit kaum abzugrenzen ist, wird verzichtet.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist an den geänderten Inhalt der Vorschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die Dauer der Amtszeit entspricht der bisherigen Gesetzeslage. Neu aufgenommen wird eine klarstellende Regelung zum Beginn und Ende der regelmäßigen Amtszeit.

Zu Buchstabe c

Der § 25 Abs. 2 PersVG LSA b. F. wird - mit redaktionellen Änderungen - in § 26 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA n. F. übernommen.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe c.

### **Zu Nummer 24**

§ 26 PersVG LSA n. F. bestimmt zukünftig abschließend, innerhalb welcher Zeit die Personalräte zu wählen sind, soweit kein Fall der Neubildung oder Umbildung von Körperschaften und Dienststellen oder einer erfolgreichen Wahlanfechtung vorliegt. Hierzu werden die zeitlichen Festlegungen zur Durchführung der regelmäßigen Personalratswahlen (§ 25 Abs. 1 und 2 PersVG LSA b. F.) und der außerplanmäßigen Personalratswahlen (§ 26 PersVG LSA b. F.) zusammengeführt.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist an den geänderten Inhalt der Vorschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b

§ 26 Abs. 1 Satz 1 PersVG LSA n. F. legt für alle Dienststellen des Landes einen einheitlichen Zeitraum fest, in dem regelmäßig alle fünf Jahre die Personalratswahlen durchzuführen sind. Der Fünf-Jahres-Rhythmus der Neuwahl folgt der Dauer der regelmäßigen Amtszeit in § 25 Abs. 1 PersVG LSA n. F.

Wie schon nach bisheriger Rechtslage findet gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA

n. F. eine Neuwahl erst in dem nächsten Wahlzeitraum statt, wenn die Amtszeit des bisherigen Personalrates unter einem Jahr liegt. Gegenüber der in § 25 Abs. 2 PersVG LSA b. F. getroffenen Regelung wird als Stichtag hierzu nicht mehr der „Zeitpunkt der regelmäßigen Personalratswahl“ bestimmt, sondern das Ende des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes (also der 31. Mai des Jahres, in dem regelmäßige Personalratswahlen durchzuführen sind).

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Mit dieser Änderung wird analog der Regelung in § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Personalvertretung bei der Neu- und Umbildung von Dienststellen die Regelungslücke bzgl. einer Frist für die Neuwahl geschlossen.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Zusätzlich wird die Einschränkung aufgenommen, dass bei der Neuwahl einer Gruppenvertretung der Wahlvorstand ausschließlich aus den Angehörigen der Gruppe zu bilden ist. Eine entsprechende Einschränkung sieht § 27 Abs. 6 Satz 1 PersVG LSA n. F. in der vergleichbaren Konstellation nach einer Wahlanfechtung vor.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neuen Sätze 3 und 4 ergänzen die Einschränkung aus Satz 2 entsprechend der vergleichbaren Konstellation in § 27 Abs. 6 Satz 2 und 3 PersVG LSA n. F.

## **Zu Nummer 25**

Gemäß Abschnitt II Nr. 4 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBI. LSA S. 217), geändert durch Beschluss vom 30. August 2011 (MBI. LSA S. 439), ist die Zuständigkeit für das Personalvertretungsrecht vom Ministerium des Innern auf das Ministerium der Finanzen übergegangen.



**Zu Nummer 26**

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 6 Abs. 3 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 4, 48 Abs. 2 und 95 Abs. 2 PersVG LSA n. F.).

Zu Buchstabe c

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass es sich im Ergebnis einer erfolgreichen Wahlanfechtung um eine Wiederholungswahl und nicht um eine Neuwahl handelt. Das ist entscheidend, da bei einer Wiederholungswahl auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der angefochtenen Wahl abgestellt wird und nicht auf die - wie bei einer Neuwahl - zum Zeitpunkt der Wahl.

**Zu Nummer 27**

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die Mitgliedschaft im Personalrat durch die erfolgreiche Anfechtung der Wahl des gesamten Personalrates oder einer Gruppe erlischt.

**Zu Nummer 28**

Mit der Neufassung des Absatzes 2 erfolgt keine inhaltliche Änderung. Vielmehr wird - ausgehend von § 19 Abs. 3 PersVG LSA n. F. - die Formulierung zum Eintritt von Ersatzmitgliedern, je nachdem ob das zu ersetzende Personalratsmitglied durch Listen- oder Personenwahl gewählt wurde, klarer gefasst.

**Zu Nummer 29**

Zu Buchstabe a

Satz 3 ist an dieser Stelle überflüssig, seitdem es nur noch zwei Gruppen gibt. Nach Satz 2 gibt es in der Regel zwei Vertreter, einer aus jeder Gruppe. Nach Satz 4 müssen Vorsitzender und 1. Stellvertreter aus unterschiedlichen Gruppen stammen. Also steht die Reihenfolge fest.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

#### Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung wird die Möglichkeit eingeräumt, von dem Grundsatz abzuweichen, dass bei der Stellvertretung die Gruppe zu berücksichtigen ist, der der Vorsitzende nicht angehört. Davon kann aber nur abgesehen werden, wenn die Vertreter dieser Gruppe, d. h. alle Personalratsmitglieder dieser Gruppe, darauf verzichten.

#### Zu Buchstabe d

Der bisherige Satz 3 (s. Buchstabe a) wird nach Satz 5 verschoben und findet Anwendung im Ausnahmefall des Satzes 4 2. Halbsatz und wenn mehr als ein Stellvertreter zu bestimmen ist.

#### **Zu Nummer 30**

Diese Regelung dürfte selbstverständlich sein und ist daher überflüssig.

#### **Zu Nummer 31**

##### Zu Buchstabe a

Die Änderung trägt praktischen Problemen im Zusammenhang mit der fristgerechten Konstituierung nach Personalratswahlen Rechnung. Innerhalb der Frist haben die Benachrichtigung der gewählten Personalratsmitglieder, ggf. die Erklärung der Nichtannahme der Wahl, die Ladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Durchführung der konstituierenden Sitzung zu erfolgen. In mehrstufigen Verwaltungen sind zudem noch Terminabstimmungen für die konstituierenden Sitzungen auf den unterschiedlichen Stufen erforderlich, da Mitglieder einer Stufenvertretung häufig auch einem örtlichen Personalrat angehören. Vor diesem Hintergrund war die bisherige Frist mit einer Woche zu knapp bemessen.

Die Ersetzung des Wortes „deren“ durch das Wort „ihrem“ dient der Klarstellung, dass der Wahlvorstand die konstituierende Sitzung nur bis zum Abschluss der Wahlen leitet, also nicht bis zum Abschluss der Sitzung selbst.

##### Zu Buchstabe b

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Frauenförderungsgesetzes (FrFG) von den weiblichen Beschäftigten der Dienststellen gewählt. Die bisher im Gesetz enthaltene nähere Bestimmung ist daher entbehrlich und kann gestrichen werden.

Die Ersetzung des Wortes „Verhandlung“ durch das Wort „Sitzung“ dient der sprachlichen Klarstellung, da „Verhandlung“ eher ein typischer Begriff aus Gerichtsverfahren ist.

##### Zu Buchstabe c

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 PersVG LSA n. F. die Vertretung auch der Auszubildenden. Die Aufzählung in § 32 Abs. 3 Nr. 5 PersVG LSA n. F. ist daher entsprechend zu ergänzen.

**Zu Nummer 32**

Zu Buchstabe a

Der Personalrat kann dem ihm gemäß § 42 Abs. 3 PersVG LSA n. F. zur Verfügung gestellten Büropersonal zur Anfertigung der Sitzungsniederschrift die Teilnahme an der Personalratssitzung gestatten. Es handelt sich hierbei um eine Ausnahme vom Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Personalratssitzung, die ihre Rechtfertigung in der Entlastung der eigentlichen Personalratsarbeit von Protokolltätigkeiten findet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Die Ersetzung des Wortes „verständigen“ durch das Wort „unterrichten“ dient der Klarstellung, da „verständigen“ sich eher auf eine wechselseitige Kommunikation bezieht, die hier nicht beabsichtigt ist.

**Zu Nummer 33**

Zu Buchstabe a

Mit dieser Ergänzung wird den Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis Rechnung getragen indem klargestellt wird, dass die Regelung des § 35 Abs. 2 zur Beschlussfähigkeit des Personalrates auch für die Beschlussfähigkeit in Gruppenangelegenheiten gilt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

**Zu Nummer 34**

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird dem geänderten Wortlaut der Regelung angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatzes 1 fasst die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammen. Mit der Neufassung sollen Tatbestände und Rechtsfolge neu geordnet werden. Damit ist keine Änderung des Regelungsinhaltes verbunden. Der neue Wortlaut stellt klar, dass nicht der Beschluss ausgesetzt wird, sondern eine Verlängerung der Frist bis zur endgültigen Abgabe der Stellungnahme des Personalrates eintritt, in der innerhalb des Personalrates nach einer Verständigung gesucht werden soll.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe c und Anpassung an den geänderten Wortlaut.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe f

Anpassung an den geänderten Wortlaut.

Zu Buchstabe g

Mit der Ergänzung wird das Verfahren bei einer Fristverlängerung für Stellungnahmen der Schwerbehindertenvertretung geregelt.

Eine entsprechende Antragsbefugnis der Schwerbehindertenvertretung sieht § 95 Abs. 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vor. Die Kompetenz zur materiellen Gestaltung des Personalvertretungsrechts liegt bei den Ländern; dies betrifft hier die Ausgestaltung der Rechtswirkungen des Aussetzungsantrages, die somit im PersVG LSA zu erfolgen hat.

### **Zu Nummer 35**

Zu Buchstabe a

Die nur beratende Teilnahme der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA b. F. und deren Stimmrecht nach § 38 Abs. 1 Satz 3 PersVG LSA b. F. sind nicht miteinander zu vereinbaren. Zur Lösung dieses Widerspruchs werden beide Bestimmungen zusammengefasst, wobei der stärkere Beteiligungstatbestand Anwendung findet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

### **Zu Nummer 36**

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 FrFG wird in der Dienststelle nur eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Gleichstellungsbeauftragter gewählt. Die Singularform aus den §§ 32 Abs. 2 Satz 2 und 38 Abs. 2 PersVG LSA n. F. wird übernommen.

### **Zu Nummer 37**

Mit der Änderung erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Formulierung in den §§ 24 Abs. 2 Satz 2, 44 Abs. 2, 45 Satz 1 und 49 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA n. F.

**Zu Nummer 38**

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung erfolgt eine sprachliche Präzisierung.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass auch die Informations- und Kommunikationstechnik zur sachgerechten Geschäftsausstattung des Personalrates gehört.

Zu Buchstabe c

Aktualisierung; in der Praxis werden die Begriffe „Bekanntmachung“ und „Anschläge“ ohnehin auf die aktuelle Informationstechnik bezogen. Der Personalrat kann Bekanntmachungen in einem von der Dienststelle bereits eingerichteten Intranet veröffentlichen lassen. Ein Anspruch auf die Schaffung solcher Kommunikationsmöglichkeiten eigens für die Personalvertretung geht damit nicht einher.

**Zu Nummer 39**

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Formulierung in den §§ 24 Abs. 2 Satz 2, 41 Abs. 4, 45 Satz 1 und 49 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA n. F.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Umsetzung der mit dem Koalitionsvertrag der 7. Legislaturperiode vereinbarten Herabsetzung der Freistellungsgrenze für die Mitglieder des Personalrates von bisher 300 Beschäftigten auf 250 Beschäftigte. Für Dienststellen mit mehr als 2.000 Beschäftigten wird eine weitere Vollzeitstelle zur Freistellung vorgesehen, um der erhöhten Arbeitsbelastung des Personalrates in einer Dienststelle dieser Größe Rechnung zu tragen. Durch diese Erweiterung kann aufgrund einer Ressortabfrage von einer Kostenfolge in Höhe von ca. 330.000 € (überschlägige Berechnung von 6 VzÄ) ausgegangen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dieser Änderung soll der Dienststelle über den bloßen Informationsanspruch hinaus die Möglichkeit eingeräumt werden, auf deren Verlangen, die Wirksamkeit des Freistellungsbeschlusses für einzelne freizustellende Personalratsmitglieder aus wichtigen dienstlichen Gründen hinauszuschieben. Dabei reichen (einfache) dienstliche Gründe, wie es §§ 30, 31 LBG LSA verlangen, hier nicht aus. Vielmehr muss die Erfüllung der vom freizustellenden Personalratsmitglied bisher wahrgenommenen, dienstlichen Aufgaben ernstlich gefährdet sein. Die Entscheidung der Dienststelle über Freistellungen unterliegt der gerichtlichen Prüfung im Verfahren nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 PersVG LSA n. F.

Zu Doppelbuchstaben cc und dd

Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe c

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (§ 13 Abs. 3 Satz 1 n. F.).

### **Zu Nummer 40**

Durch die Ersetzung des Wortes „Bezüge“ durch die Wörter „Besoldung, des Entgelts oder von Zulagen“ erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Formulierung in den §§ 24 Abs. 2 Satz 2, 41 Abs. 4, 44 Abs. 2 und 49 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA n. F.

### **Zu Nummer 41**

Zu Buchstabe a

Das Wort „kann“ ist missverständlich. Die neue Formulierung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung des § 46 Abs. 2 Satz 1 und 3 PersVG LSA b. F. wird der besondere Schutz der Personalratsmitglieder auf die Zuweisung, die Personalgestellung und auf den Fall der Umsetzung innerhalb einer Dienststelle - wenn die Umsetzung zu einem Erlöschen der Mitgliedschaft im Personalrat führen würde - ausgedehnt, soweit diese Maßnahmen ohne Zustimmung des Beschäftigten erfolgen (z. B. § 20 Abs. 2 BeamtStG). Damit werden nunmehr auch Umsetzungen aus verselbständigten Dienststellenteilen erfasst, die nicht zu einem Wechsel des Dienstortes, aber gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 PersVG LSA zum Erlöschen der Mitgliedschaft im Personalrat führen.

§ 46 Abs. 2 Satz 2 PersVG LSA b. F. wird redaktionell an die vorgenannte Regelung angepasst.

Mit § 46 Abs. 2 Satz 4 PersVG LSA n. F. erfolgt eine notwendige Klärung der Gesetzeslage. Das Gesetz sieht bisher - anders als im Fall der außerordentlichen Kündigung - die Möglichkeit der Ersetzung der Zustimmung durch das Verwaltungsgericht nicht ausdrücklich vor. Dagegen steht die Unvereinbarkeit eines absoluten Vetorechts des Personalrates mit dem Demokratieprinzip. Gleichwohl war strittig, inwieweit die Grundsätze des § 46 Abs. 1 Satz 2 und 3 PersVG LSA b. F. in analoger Anwendung herangezogen werden können.

**Zu Nummer 42**

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Einberufung einer ordentlichen Personalversammlung durch den Personalrat erfolgt. Zudem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer ordentlichen Personalversammlung in jedem Kalenderhalbjahr unabhängig vom Vorliegen eines konkreten Beratungsgegenstandes in der Praxis leerläuft. Für die Durchführung von ordentlichen Personalversammlungen ist ein regelmäßiger Turnus von einem Kalenderjahr ausreichend; in diesem Fall beinhaltet die Tagesordnung zumindest die Beratung des Tätigkeitsberichts des Personalrates. Soweit unterjähriger Beratungsbedarf besteht, eröffnet § 48 Abs. 2 PersVG LSA n. F. u. a. dem Personalrat die Möglichkeit, eine außerordentliche Personalversammlung einzuberufen.

Zu Buchstabe c

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 6 Abs. 3 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 4, 27 Abs. 3 und 95 Abs. 2 PersVG LSA n. F.).

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe b.

**Zu Nummer 43**

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Formulierung in den §§ 24 Abs. 2 Satz 2, 41 Abs. 4, 44 Abs. 2 und 45 Satz 1 PersVG LSA n. F.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 34 Buchstabe b.

**Zu Nummer 44**

Zu Buchstabe a

Berichtigung eines Redaktionsversehens. Gerichte sind nicht mehrstufig aufgebaut, sondern nur Gerichtsbarkeiten.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung des Satzes 2 stellt klar, dass Beschäftigte, die bei einer unteren Landesbehörde auf Planstellen und Stellen verschiedener Behörden der Mittelstufe geführt werden, für den Bezirkspersonalrat der für sie jeweils zuständigen Behörde der

Mittelstufe wahlberechtigt sind.

Die Ergänzung des Satzes 3 stellt klar, dass Beschäftigte, die bei einer Behörde der Mittelstufe auf Planstellen und Stellen verschiedener oberster Dienstbehörden geführt werden, für den Hauptpersonalrat der für sie jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde wahlberechtigt sind.

#### **Zu Nummer 45**

Mit der Änderung wird die Sprechstunden- und Betreuungsregelung des § 41 PersVG LSA n. F. aus dem Anwendungsbereich herausgenommen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der unmittelbare Ansprechpartner der Beschäftigten der örtliche Personalrat ist. Insbesondere die aus § 41 Abs. 4 PersVG LSA n. F. herzuleitende Rechtsfolge, dass auch die Wahrnehmung einer Sprechstunde einer Stufenvertretung an einem anderen Dienstort als dem Dienstort des Beschäftigten zu keiner Minderung der Besoldung oder des Entgelts führen darf, erscheint unverhältnismäßig.

Mit der Einbeziehung des § 44 Abs. 5 Satz 6 PersVG LSA n. F. wird der Dienststelle auch für die Stufenvertretung die Möglichkeit eingeräumt, die Wirksamkeit des Freistellungsbeschlusses für einzelne freizustellende Personalratsmitglieder aus wichtigen dienstlichen Gründen um bis zu zwei Wochen hinauszuschieben.

#### **Zu Nummer 46**

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine der gemeinsamen Dienststellenleitung partnerschaftlich zugeordnete Personalvertretung eine Aufnahmefunktion für die Angelegenheiten der Gesamtdienststelle hat. Auf einen Antrag der Beschäftigten in entsprechender Anwendung des § 22 PersVG LSA n. F. sollte es daher bei der Bestellung des Gesamtwahlvorstandes nicht mehr ankommen.

#### **Zu Nummer 47**

Übernahme der Regelung des § 44 Abs. 5 Satz 6 PersVG LSA n. F. auch auf den Gesamtpersonalrat und redaktionelle Änderung bezüglich einer einheitlichen Zitierung zu § 53 Abs. 1 Satz 1.

#### **Zu Nummer 48**

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die im § 56 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA n. F. normierte Erörterungspflicht beteiligungspflichtiger Angelegenheiten im Rahmen der regelmäßigen Gespräche von Dienststelle und Personalrat bezog sich auf Maßnahmen, bei denen der Meinungsbildungsprozess in der Dienststelle abgeschlossen, ein Mitbestimmungsverfahren aber noch nicht eingeleitet war. Dies führte zu einem gesonderten Verfahren, das der



eigentlichen Mitbestimmung vorgeschaltet war. Im Hinblick auf den Zeitansatz für die regelmäßigen Gespräche nach § 56 Abs. 1 Satz 1 PersVG LSA sind diese für solche Fälle einer formalisierten Erörterung jedoch nicht geeignet. Geht es um die Diskussion einer streitigen mitbestimmungspflichtigen Maßnahme, so ist nicht das regelmäßige Gespräch, sondern die Erörterung nach § 61 Abs. 3 Satz 2 PersVG LSA n. F. das zweckmäßigere Instrument. Die Aufhebung der Vorschrift schließt aber nicht aus, dass ein informeller Meinungs- und Informationsaustausch im Vorfeld der Mitbestimmung erfolgt, etwa um Überraschungsvorlagen zu vermeiden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass § 95 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Schwerbehindertenvertretung ein - uneingeschränktes - Teilnahmerecht an den regelmäßigen Gesprächen einräumt. Zudem ist davon auszugehen, dass die von der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten vertretenen Interessen von den regelmäßigen Gesprächen grundsätzlich immer berührt sind.

## **Zu Nummer 49**

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen begründet keinen eigenständigen Aufgabentatbestand, sondern dient der Information des Personalrates zur Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgabe nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 PersVG LSA n. F. im Rahmen von Auswahlverfahren sowie für spätere mitbestimmungspflichtige Maßnahmen. Das Teilnahmerecht an Vorstellungsgesprächen wird daher in § 57 Abs. 4 PersVG LSA n. F. geregelt (vgl. Buchstabe d).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa und redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung des 2. Halbsatzes in Satz 1 soll klargestellt werden, dass der Personalrat auch bei Organisationsänderungen frühzeitig und umfassend einzubinden ist.

Mit der Änderung in Satz 3 wird berücksichtigt, dass erforderliche Informationen auch in elektronischer Form vorliegen können, und klargestellt, dass die Dienststelle nur die Unterlagen und Dateien bereitzustellen hat, die ihr bereits vorliegen und die die Grundlage ihrer Entscheidung bilden. Zugleich wird im Satz 5 die Vorlagepflicht konkretisiert.

Zu Buchstabe c

Der Personalrat verfügt schon bisher über die Möglichkeit, ein von ihm benanntes Mitglied zu von der Dienststelle durchgeführten Gesprächen zu entsenden, dem dort ein Anwesenheitsrecht ohne weitergehende Einwirkungsmöglichkeiten zusteht. Dies gilt für Vorstellungsgespräche (§ 57 Abs. 1 Nr. 7 PersVG LSA b. F.) und den mündlichen Teil von Prüfungen (§ 57 Abs. 4 PersVG LSA b. F.). Diese Rechte werden im § 57 Abs. 4 PersVG LSA n. F. zusammengefasst; dabei werden nunmehr zusätzlich auch Eignungsgespräche berücksichtigt, sofern diese im Rahmen von Auswahlverfahren zur Vorbereitung mitbestimmungspflichtiger Maßnahmen erfolgen.

Entgegen der bisherigen Rechtslage wird bezogen auf die Vorstellungsgespräche im Interesse einer flexibleren Verfahrensweise auf die Ausgestaltung als Teilnahmepflicht verzichtet.

### **Zu Nummer 50**

Mit der Ergänzung wird eine Regelung zum bereichsspezifischen Datenschutz in das PersVG LSA aufgenommen.

Die Unterrichtungspflicht der Dienststelle nach § 57 Abs. 2 Satz 1 PersVG LSA n. F. umfasst häufig die Weiterleitung personenbezogener Daten an die Personalvertretung. Die Personalvertretung ist für die eigene Datenverarbeitung selbst verantwortlich. Dabei bewegt sie sich in einem Spannungsfeld zwischen ihrer Aufgabenerfüllung und dem Recht des einzelnen Beschäftigten auf informationelle Selbstbestimmung. Die allgemeinen Datenschutzregelungen geben für den Umgang der Personalvertretung mit personenbezogenen Daten (insbesondere in Fragen der Datenspeicherung) keine ausreichende Klarheit.

Geregelt wird daher - neben der Festlegung, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten sind (§ 57a Abs. 1 PersVG LSA n. F.) - die Ausprägung des Grundsatzes, dass personenbezogene Daten dann zu löschen sind, wenn ihre Kenntnis für die Personalvertretung zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Regelungsinhalt des § 57a Abs. 2 PersVG LSA n. F. ist die temporäre Datenspeicherung im Zusammenhang mit beteiligungspflichtigen Maßnahmen. In § 57a Abs. 3 PersVG LSA n. F. wird eine Spezialregelung für personenbezogene Daten in Niederschriften getroffen.

### **Zu Nummer 51**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 52**

Mit den Änderungen erfolgt die Anpassung der personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsrechte an die bestehenden arbeitsschutzrechtlichen Regelungen.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des § 59 PersVG LSA n. F. ist weiter zu fassen, da sich die Regelung nicht allein auf die Beteiligung bei der Unfallverhütung, sondern auch auf den Arbeitsschutz in einem umfassenderen Sinne bezieht.

#### Zu Buchstabe b

Die Beteiligungsrechte des Personalrates werden auf alle im Zusammenhang mit der Unfallverhütung und dem Arbeitsschutz stehenden Fragen ausgedehnt. Dies umfasst auch die Hinzuziehung zu den aus Gründen des Arbeitsschutzes in der Dienststelle durchgeführten Besichtigungen. Zugleich wird klargestellt, dass die Beteiligungsrechte auch durch beauftragte Mitglieder wahrgenommen werden können.

Zur wirksamen Ausübung seiner Beteiligungsrechte im Arbeitsschutz sind dem Personalrat die von den zuständigen Stellen erlassenen Auflagen und Anordnungen mitzuteilen.

#### Zu Buchstabe c

Der § 59 Abs. 3 PersVG LSA n. F. schafft einen Beteiligungstatbestand, der der Einrichtung des Sicherheitsbeauftragten gemäß § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch Rechnung trägt.

Das gilt ebenso für die Mitwirkung des Personalrates in einem ggf. eingerichteten Arbeitsschutzausschuss. Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte der Arbeitssicherheit (ASiG) vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), sieht in § 11 einen solchen Ausschuss vor, gilt aber nicht unmittelbar für die öffentliche Verwaltung. § 16 ASiG begründet aber die Verpflichtung, in Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einen den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz zu gewährleisten. In welcher Form der öffentliche Arbeitgeber und Dienstherr die gemäß § 16 ASiG erforderlichen Regelungen trifft, ist hingegen nicht vorgeschrieben; in Sachsen-Anhalt erfolgt dies durch die „Richtlinie zur Durchführung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den Behörden der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt“ (Gem. RdErl. vom 2. Juni 1997, MBl. LSA S. 1197). Nr. 12 dieser Richtlinie sieht in Behörden mit mehr als 20 Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss vor, der sich u. a. aus zwei Mitgliedern des Personalrates zusammensetzt.

Der neue Absatz 4 stellt klar, dass dem Personalrat die im Arbeitsschutzbereich ergangenen Niederschriften zugänglich zu machen sind.

### **Zu Nummer 53**

#### Zu Buchstabe a

Diese Ergänzung resultiert aus der Aufhebung des § 56 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA b. F.

#### Zu den Buchstaben b bis d

Redaktionelle Änderungen aus rechtssystematischen Gründen.

Zu Buchstabe e

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass eine Zustimmungsverweigerung trotz schriftlicher Begründung unbeachtlich ist, wenn die Verweigerungsgründe dem Schutzzweck des jeweiligen Mitbestimmungstatbestandes offensichtlich nicht gerecht werden.

#### **Zu Nummer 54**

Die Ergänzung dient in erster Linie der Klarstellung. Hiermit werden die Sachverhalte geregelt, in denen das Einigungsstellenverfahren ohne Entscheidung oder ohne Empfehlung der Einigungsstelle abgeschlossen wurde. Eine Verschlechterung der Position der Personalratsseite tritt nicht ein, da bereits gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschluss vom 19. August 2009, Az.: 6 PB 20.09) die zuständige oberste Dienstbehörde in diesen Fällen von ihrem Letztentscheidungsrecht (Evokationsrecht) Gebrauch machen und die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme durchführen darf.

#### **Zu Nummer 55**

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit § 63 Abs. 1 Satz 4 PersVG LSA n. F. wird die Inkonsequenz beseitigt, dass gemäß § 62 Abs. 8 PersVG LSA n. F. die Anrufung der Einigungsstelle unmittelbar durch Dienststelle und Personalrat erfolgen kann, die erforderlichen Bestellungen aber nach bisheriger Rechtslage durch oberste Dienstbehörde und Hauptpersonalrat vorgenommen werden müssen.

Mit § 63 Abs. 1 Satz 5 PersVG LSA n. F. wird klargestellt, dass in einer obersten Dienstbehörde mit mehreren Hauptpersonalräten für jeden Bereich eine eigene Einigungsstelle zu bilden ist.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird in Gruppenangelegenheiten die Vorschrift des § 63 Abs. 4 PersVG LSA b. F. modifiziert.

#### **Zu Nummer 56**

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Damit wird sichergestellt, dass die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung der Einigungsstelle nicht durch die Anwesenheit einer Protokollführung beeinträchtigt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Frist nach Satz 2 oder Satz 3 hat sich in der Praxis oftmals als zu kurz erwiesen, um im Rahmen des Einigungsstellenverfahrens unter Leitung des Vorsitzenden eine einvernehmliche (Vergleichs-) Lösung zu entwickeln. Zwar besteht grundsätzlich das Gebot, das Verfahren so schnell wie möglich abzuschließen. Wenn aber beide Seiten einvernehmlich einer Ausdehnung der Frist zustimmen, um einer einvernehmlichen Lösung den Vorrang einzuräumen, bestehen trotz des Beschleunigungsgebots gegen eine ausnahmsweise Verlängerung der Frist um eine dem Gegenstand angemessene Zeitspanne keine Bedenken.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Änderung wird das Verfahren der Ausfertigung und Bekanntgabe des Beschlusses der Einigungsstelle gegenüber dem § 64 Abs. 2 Satz 6 PersVG LSA b. F. vereinfacht. Es kann darauf verzichtet werden, dass alle Mitglieder der Einigungsstelle unterzeichnen. Die bisher vorgesehene Zustellung entfällt, da diese als ein unnötiger Formalismus erscheint. Eine entsprechende Anwendung des Verwaltungszustellungsgesetzes passt nicht zu einer Einrichtung, die keine Behördeneigenschaft hat. Soweit hinsichtlich des Evokationsrechts der obersten Dienstbehörde auf den Tag des Zugangs abgestellt wird, würde einem evtl. Dokumentationsbedürfnis mit dem Eingangsvermerk der Dienststelle hinreichend Rechnung getragen.

### **Zu Nummer 57**

Zu Buchstabe a

Nummer 11 passt den Tatbestand an die Änderung des LBG LSA an, wonach Nebentätigkeiten keinem Genehmigungsvorbehalt mehr unterliegen. Inhaltlich bleibt die Mitbestimmung unverändert.

Zu Buchstabe b

Nummer 14 ist neu. Hiermit soll im Ergebnis eine gleichmäßige Handhabung in der Bewilligungspraxis gewährleistet werden.

### **Zu Nummer 58**

Nummer 1 entspricht der Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 PersVG LSA b. F.

Nummer 2 entspricht der Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 2 PersVG LSA b. F.

Nummer 3 entspricht der Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 3 PersVG LSA b. F.

Nummer 4 entspricht der Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 4 PersVG LSA b. F.

Nummer 5 entspricht der Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 5 PersVG LSA b. F.

Nummer 6 entspricht der Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 6 PersVG LSA b. F.

Nummer 7 ist neu. Die Zuweisung von Arbeitnehmern soll, wie bei Beamten (§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 PersVG LSA b. F.), der Mitbestimmung unterliegen.

Nummer 8 ist neu. Da das Tarifrecht neben der Zuweisung auch die Personalgestaltung kennt, wird diese als neuer Mitbestimmungstatbestand erfasst.

Nummer 9 entspricht der Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 7 PersVG LSA b. F.

Nummer 10 entspricht der Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 8 PersVG LSA b. F.

Die bisherige Nummer 10 kann entfallen, da nach dem geltenden Tarifrecht eine Anordnung, die die Freiheit der Wahl der Wohnung beschränkt, nicht mehr vorgesehen ist,

Nummer 11 passt den Tatbestand an das geltende Tarifrecht an, wonach Nebentätigkeiten keinem Genehmigungsvorbehalt mehr unterliegen. Inhaltlich bleibt die Mitbestimmung unverändert.

Nummer 12 entspricht der Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 11 PersVG LSA b. F.

Nummer 13 ist neu. Die Ablehnung eines Antrages auf Tele- oder Heimarbeit soll zukünftig, wie bei den Beamten auch (§ 66 Nr. 14 PersVG LSA n. F.), der Mitbestimmung unterliegen.

## **Zu Nummer 59**

### **Zu Buchstabe a**

Die Streichung kann erfolgen, da es sich bei der Besoldungsgruppe R3 und höher nur um Staatsanwälte handeln kann, für die dieses Gesetz gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 nicht gilt.

### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen aus Nummer 60 (§ 67) sowie Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

### **Zu Nummer 60**

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird gegenüber der Regelung des § 70 Abs. 2 PersVG LSA b. F. klargestellt, dass über Dienstvereinbarungen kein gemeinsamer Beschluss von Dienststelle und Personalrat erfolgt, und die Zuständigkeit für die Bekanntmachung bei der Dienststelle liegt.

### **Zu Nummer 61**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 62**

Zu Buchstabe a

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 32 Abs. 3 Nr. 5, 38 Abs. 1 Satz 2 und 76 Abs. 6 Satz 1 PersVG LSA n. F.).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 63**

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 32 Abs. 3 Nr. 5, 38 Abs. 1 Satz 2 und 76 Abs. 6 Satz 1 PersVG LSA n. F.).

### **Zu Nummer 64**

Zu den Buchstaben a und b

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

### **Zu Nummer 65**

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird nunmehr der Beginn der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung gesetzlich geregelt.

**Zu Nummer 66**

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Buchstabe b

Die Ersetzung des Wortes „Verständigung“ durch das Wort „Unterrichtung“ dient der Klarstellung, da „Verständigung“ sich eher auf eine wechselseitige Kommunikation bezieht, die hier nicht beabsichtigt ist.

**Zu Nummer 67**

Zu den Buchstaben a bis c

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

**Zu Nummer 68**

Um deutlich herauszustellen, dass die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (AG der HPR) und die Personalräteversammlung keine zusätzlichen Organe der Personalvertretung sind und keine eigenen Beteiligungsrechte begründen, wurde ein gesondertes Kapitel 7 „Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte und Versammlung der Vorstände der Personalvertretungen auf Landesebene“ (neu, das bisherige Kapitel 7 wird Kapitel 8) gebildet. Der Standort als eigenständiges Kapitel ist am letztmöglichen Standort im Gesetz gewählt worden, vor dem Kapitel „Gerichtliche Entscheidungen“, aber auch vor dem Teil 2, den Vorschriften für besondere Verwaltungszweige, da alle Verwaltungszweige betroffen sind. Zur Klarstellung, dass dies nicht für den kommunalen Bereich gilt, wurde in die Überschrift des Kapitels der Zusatz „auf Landesebene“ aufgenommen. Die Aufnahme der Regelungen führt nicht zu zusätzlichen Freistellungen und damit auch nicht zu zusätzlichen Kosten.

Mit der Einfügung des § 77a PersVG LSA n. F. wird die bisher als einfacher Zusammenschluss gebildete Konferenz der Vorsitzenden der Hauptpersonalräte der Ressorts in der Form einer AG der HPR als rechtliches Gebilde sui generis anerkannt. Sie wird damit allerdings kein Organ der Personalvertretung und übt auch keine förmlichen Beteiligungsrechte aus. Eine Wahl ist daher nicht erforderlich. Die Entsendung in die AG der HPR erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Hauptpersonalrates. Die Mitgliedschaft endet entweder automatisch mit Ablauf der Amtszeit des entsendenden Hauptpersonalrates oder durch Abberufung.

Die Einfügung des § 77b PersVG LSA n. F. beruht auf einer Forderung der Gewerkschaften. Die neu geschaffene Möglichkeit, die Vorstände der Personalvertretungen zu einer Versammlung (Personalräteversammlung) einzuladen, dient der Förderung und Verbesserung der Kommunikation der Stufenvertretung mit den Personalvertretungen und der Personalvertretungen untereinander. Damit wird dem Bedürfnis nach einem intensiven Erfahrungsaustausch Rechnung getragen. Für die Durchführung der Sitzungen gelten die Regelungen des § 33 PersVG LSA n. F. entsprechend.



**Zu Nummer 69**

Folgeänderung zu Nummer 68.

**Zu Nummer 70**

Mit der Änderung werden die Vertretungsmöglichkeiten der Dienststellen im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren zweiter Instanz ausgeweitet. Da § 78 Abs. 2 PersVG LSA b. F. die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) über das Beschlussverfahren ohne Einschränkungen für entsprechend anwendbar erklärte, mussten die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung von einem Rechtsanwalt oder einem Verbandsvertreter im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 oder 5 ArbGG unterzeichnet sein. Dass die Beteiligten im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren zweiter Instanz im Übrigen, also abgesehen von der Einlegung und Begründung der Beschwerde, sich selbst vertreten oder durch ihre Beschäftigten vertreten lassen konnten, blieb unberührt. Soweit Dienststellen über Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt verfügen, erscheint die Beschränkung der Unterzeichnungsbefugnis nicht sachgerecht.

**Zu Nummer 71**

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die räumlichen Zuständigkeiten von Gerichten ergeben sich aus Gesetzen. Wenn eine Konzentration in der ersten Instanz gewünscht würde, kann dies direkt im PersVG LSA erfolgen, dazu bedarf es nicht dieser Bestimmung.

Zu Buchstabe c

Die Regelung wird um die bisher fehlende für den Fachsenat ergänzt. Gleichzeitig erfolgt eine Definition für den Begriff Kommune.

Zu Buchstabe d

Die Regelung wird um die bisher fehlende Regelung zur Besetzung des Fachsenates ergänzt.

**Zu Nummer 72**

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verweisung auf Polizeireviere nach Nr. 1 ist entbehrlich, da es in der Praxis keine Polizeireviere mehr gibt, die keine Dienststellen im Sinne des § 6 sind, bzw. in denen kein örtlicher Personalrat zu wählen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung dient der Klarstellung der geltenden Rechtslage und soll Missverständnissen vorbeugen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung aus rechtssystematischen Gründen.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 4 stellt sicher, dass das PersVG LSA in Abweichung von § 4 Abs. 4 Nr. 2 n. F. auf die Fachhochschuldozenten nach dem Gesetz über die Fachhochschule der Polizei Anwendung findet, da es sich bei diesem Personenkreis häufig um Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte handelt, die nur vorübergehend (wenige Jahre) eine Dozententätigkeit ausüben. Letzteres rechtfertigt keinen generellen Ausschluss von der Beschäftigteneigenschaft.

**Zu Nummer 73**

Die Neufassung des § 81 beruht auf Anpassungen an den aktuellen Sprachgebrauch und das aktuelle Recht (Folgeänderungen). Dadurch wurden die Sonderregelungen zu den Polizeivollzugsbeamten von ihrem Regelungsgehalt insgesamt nicht verändert jedoch:

- präzisiert; Die Begriffe „Dienststelle“ und „Leiter der Dienststelle“ wurden durch die Begriffe „Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt“ und „Rektor der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt“ ersetzt. Gleichzeitig wird durch die Verwendung des Begriffs der „Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt“ geklärt, dass die Studierenden an der deutschen Hochschule der Polizei nicht erfasst werden.
- durch die Verwendung des Begriffes „Polizeivollzugsbeamten im Vorbereitungsdienst“, „Einstellungstermin“ und „Laufbahngruppe“ an den aktuellen Sprachge-

brauch angepasst.

- der Begriff „Vertrauensleute“ durch den Begriff „Vertrauenspersonen“ ersetzt, da hiervon ein geschlechtsneutraler Singular gebildet werden kann.
- die Verweisungen an die aktuelle Fassung des PersVG LSA angepasst.
- der Wegfall des Instituts der Anstellung (§ 8 Abs. 3 BeamStG) berücksichtigt.

#### **Zu Nummer 74**

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird der grundsätzlichen Annahme Rechnung getragen, dass die Personalratsmitglieder der Beschäftigten des Verfassungsschutzes bei Verschluss-sachen über die erforderlichen Ermächtigungen zur Kenntnisnahme bereits verfügen. Insoweit bedarf es regelmäßig keiner Bildung eines Ausschusses gemäß § 101 PersVG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 38 Abs. 2 und 39 Abs. 2 PersVG LSA n. F.).

#### **Zu Nummer 75**

Zu Buchstabe a

Bei den Personalratswahlen 2010 und 2015 führte die unklare Rechtslage dazu, dass teilweise die Auffassung vertreten wurde, für Personalräte bei Schulen gelte das allgemeine Gruppenprinzip des § 5 PersVG LSA b. F. § 87 PersVG LSA n. F. wird daher um die klarstellende Vorschrift ergänzt, dass das Gruppenprinzip nach § 4 Abs. 5 und 6 PersVG LSA n. F. in den Schulpersonalräten keine Anwendung findet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

#### **Zu Nummer 76**

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Die Regelung des 2. Halbsatzes wird aus rechtssystematischen Gründen als weitere Verweisung in Absatz 3 aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

### **Zu Nummer 77**

Mit dem Koalitionsvertrag der 7. Legislaturperiode vom 20. April 2016 vereinbarten die Koalitionspartner, das Personalvertretungsgesetz mit Blick auf den Personalabbau und die Umstrukturierungen in den öffentlichen Verwaltungen moderner und flexibler auszugestalten und hierzu die Wahl des Vorstandes des Personalrats gerechter auszugestalten, indem alle im Personalrat vertretenden Gruppen chancengleich berücksichtigt werden.

Da es in der Praxis bisher insbesondere bei den Lehrerstufenvertretungen Probleme bei der Wahl des Vorstandes gab, wird für die Lehrerstufenvertretungen eine von § 30 abweichende Regelung getroffen. Bei den Lehrpersonalräten wird nicht nach dem allgemeinen Gruppenprinzip des § 4 Abs. 5 und 6 PersVG LSA n. F. (§ 5 PersVG LSA b. F.) gewählt, sondern nach Fachgruppen (Grundschulen, Sekundarschulen, Förderschulen, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Berufsbildende Schulen). Soweit z. B. eine Liste oder eine Gewerkschaft die Lehrerstufenvertretung dominiert, kann das Verfahren nach § 30 dazu führen, dass diese Liste oder Gewerkschaft den Vorstand bestimmt. Das führt dazu, dass, obwohl eine Liste oder Gewerkschaft in einer Fachgruppe die Mehrheit hat, diese Liste oder Gewerkschaft trotzdem keinen Sitz im Vorstand für die Fachgruppe erhält.

Mit der Neuregelung soll der Vorstand aus der Mitte der Lehrerstufenvertretung gebildet werden. Diesem muss ein Mitglied jeder in der Lehrerstufenvertretung vertretenen Fachgruppe angehören. Die Vertreter jeder Fachgruppe wählen das auf sie entfallende Vorstandsmitglied. Die Lehrerstufenvertretung bestimmt mit einfacher Mehrheit, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt.

### **Zu Nummer 78**

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 6 Abs. 3 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 4, 27 Abs. 3 und 48 Abs. 2 PersVG LSA n. F.).

### **Zu Nummer 79**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 80**

Redaktionelle Änderung des Absatzes 1: Anpassung der Begrifflichkeiten an die des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes.

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird berücksichtigt, dass gemäß § 138 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes auch Verbandsgemeinden ein Rechnungsprüfungsamt einrichten können.

### **Zu Nummer 81**

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe c bzw. zu § 4 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 PersVG LSA n. F.

### **Zu Nummer 82**

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 83

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 29 Abs. 2 Satz 1 und 45 Satz 2 PersVG LSA n. F.).

### **Zu Nummer 84**

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 23 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Übergangsvorschrift des § 106 Abs. 4 PersVG LSA b. F. wird nicht mehr benötigt.

[Anm.: § 106 Abs. 4 ist durch Artikel 1 § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung schulaufsichtlicher und schulfachlicher Regelungen vom 7. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 815) eingefügt worden.]

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b

### **Zu Nummer 85**

Die Vorschrift enthält eine sprachliche Gleichstellungsklausel entsprechend Artikel 100 der Landesverfassung.